

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Risiko der Kontamination von Rinderköpfen mit dem BSE-Erreger

Stellungnahme des BfR vom 23. März 2003

Bei der Gewinnung von Rinderbackenfleisch aus Rinderköpfen besteht ein erhöhtes Risiko für eine Kontamination mit dem BSE-Erreger durch möglichen Kontakt mit Risikomaterialien. Umfangreiche Vorsichtsmaßnahmen müssen eingehalten werden, um zu vermeiden, dass Hirnflüssigkeit und Reste von Hirngewebe mit dem Fleisch in Berührung kommen. Das frühere BgVV (jetzt: Bundesinstitut für Risikobewertung - BfR) hatte die im Hinblick auf eine Kontamination kritischen Hygienepunkte zusammengestellt und Vorschläge für geeignete Maßnahmen unterbreitet, um das Risiko einer Kontamination mit dem BSE-Erreger so weit wie möglich zu reduzieren. Eine Genehmigung zur Gewinnung von Fleisch aus Rinderköpfen erhalten Zerlegungsbetriebe nur, wenn sie nachweisen, dass sie Kontaminationen vermeiden. Mit dem Argument, der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss der Europäischen Kommission (SSC) schätze das Kontaminationsrisiko bei der Verarbeitung von Rinderköpfen geringer ein als das BgVV, wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen von verschiedenen Seiten als zu weitgehend kritisiert. Das BfR weist diese Kritik zurück.

In seiner Stellungnahme zur „TSE Infectivity Distribution in Ruminant Tissues“ (http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/ssc/out296_en.pdf) räumt der SSC ein, das Kontaminationsrisiko in einer früheren Stellungnahme unterschätzt zu haben. Bedenken äußert der SSC lediglich im Hinblick auf die Praktikabilität einzelner vom BgVV vorgeschlagener Maßnahmen.

Das BfR hält sowohl die Liste der kritischen Hygienepunkte als auch die daraus abgeleiteten Maßnahmen für begründet und notwendig (vgl. hierzu auf der Homepage des BfR die „Liste von kritischen Hygienepunkten bei der Gewinnung von Köpfen und von Rinderbackenfleisch“ (http://www.bfr.bund.de/cms/media.php/70/liste_von_kritischen_hygienepunkten_bei_der_gewinnung_von_k_pfen_und.pdf)).

In seiner Stellungnahme vom 7./8. November 2002 kommt der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss der Europäischen Kommission im Hinblick auf das BgVV-Gutachten vom 25.4.2002 zu folgender Schlussfolgerung

"Es gibt keine neuen Daten zur Infektiosität von Rindern, aus denen abgeleitet werden kann, dass Skelettmuskulatur, Zunge oder assoziierte Nerven bei irgendeiner Altersstufe als spezifisches Risikomaterial (SRM) zu gelten hätten. Jedoch zeigt die auf Veranlassung der deutschen Behörden vorgenommene Risikobewertung, dass das Eingangsstatement des SSC, dass nämlich 'das Ausnehmen der Rinderzunge und des Backenfleisches von der SRM-Regelung gerechtfertigt bleibt, sofern eine Kontamination mit ZNS-Gewebe während der Schlachtung vermieden werden kann', nicht notwendigerweise angemessen ist." - Zu dieser Schlussfolgerung gelangte das SSC "in Anbetracht der langen Liste kritischer Punkte im Ablauf der Schlachtung, des Absetzens, der Lagerung und des Transports des Kopfes und des Gewinnens von Backenfleisch".

Damit räumt der SSC ein, das Ausmaß der Kontaminationsrisiken bei der Kopffleischgewinnung in seiner früheren Stellungnahme nicht hinreichend beachtet zu haben. Dass die Kopfmuskulatur als solche auch weiterhin nicht zu den SRM zu rechnen ist, hat auch das BgVV in seinem Gutachten an keiner Stelle bestritten.

Im BgVV-Gutachten wurden im Verlauf der Kopffleischgewinnung bestehende Risiken für den gesundheitlichen Verbraucherschutz aufgezeigt. Deren Vorliegen oder Nichtvorliegen hängt allein von der Art der Schlachttechnik, nicht aber von der Praktikabilität denkbarer Vorsichtsmaßnahmen ab. Übereinstimmend führt der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss aus, „dass Backenfleisch von tauglich beurteilten Tieren, das im Rahmen eines eigenen Prozesses gewonnen wird, dann kein Risiko beinhaltet, wenn ein weiterer Bereich von Vorsichtsmaßnahmen gegen eine Kreuzkontamination beachtet wird.“

Soweit der SSC darüber hinaus feststellt, dass die Umsetzung dieser Vorsichtsmaßnahmen in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen könnte und daher einer vorhergehenden Überprüfung unterliegen sollte, bedeutet dies keineswegs, dass die Vorsichtsmaßnahmen für überflüssig oder überzogen gehalten werden. Auch das BgVV hat nie bestritten, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Risiken bei der Backenfleischgewinnung ggf. eine Umstellung der Schlachtpraxis erfordert, die nicht in allen Schlachtbetrieben ohne weiteres durchgeführt werden kann. Dies darf aber kein Grund dafür sein, auf Vorsichtsmaßnahmen zu verzichten. Diese Ansicht vertritt auch der SSC. Eine entsprechende Änderung der Verordnung (EG) 999/2001 zur Festlegung kontaminationsvermeidender Schritte bei der Kopffleischgewinnung wurde in Angriff genommen.

Das Gutachten des BgVV hat (in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Fleischforschung, Kulmbach, und nach Durchführung eines Sachverständigengesprächs) alle erkennbaren kritischen Punkte bei der Kopffleischgewinnung benannt. Dabei wurde bewusst - außer im Falle des Bolzenschusses (der schon aus anderen Gründen, nämlich wegen der Gefahr der inneren Kontamination des Schlachtkörpers mit Gewebepartikeln des Zentralen Nervensystems, durch andere Betäubungsverfahren ersetzt werden sollte) auf eine Gewichtung der einzelnen Risiken und Maßnahmen verzichtet. Nur bei Erfolglosigkeit der dargestellten Maßnahmen empfiehlt das Gutachten, von der Genehmigung der Kopffleischgewinnung abzusehen. Den (Kopf-)Zerlegungsbetrieben steht es dabei jederzeit frei, die geforderten Nachweise zu erbringen.

Das BfR ist - wie schon das BgVV - der Ansicht, dass vorsorgender Verbraucherschutz nicht von wirtschaftlichen Aspekten abhängig gemacht werden darf. Wo der Nachweis erbracht werden kann, dass eine kontaminationsfreie Backenfleischgewinnung möglich ist, ist sie nach geltender Rechtslage auch zulässig. Wo dieser Nachweis nicht geführt werden kann, hat der Schutz des Verbrauchers nach Auffassung des BfR Vorrang.